



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter November 2020

Sehr geehrte/r ,

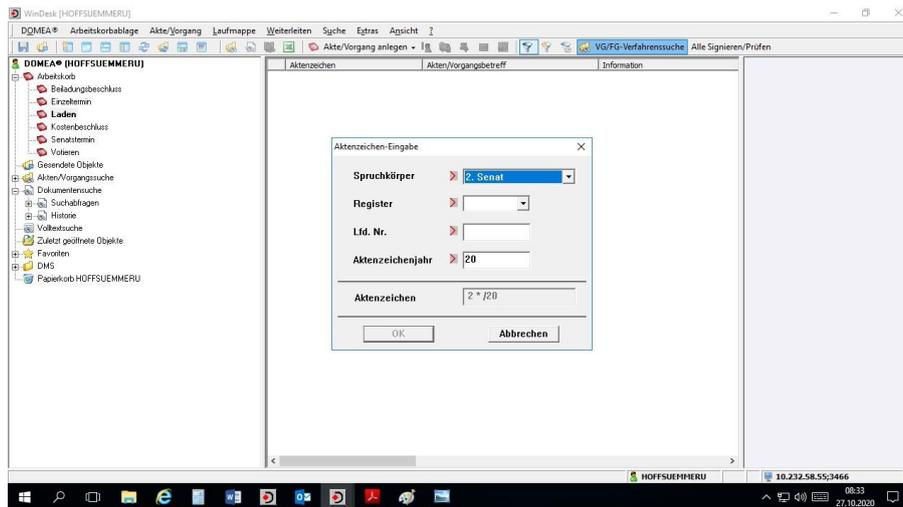
der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Die elektronische Gerichtsakte feiert ihren 1. Geburtstag

Am 28.10.2019 wurde bei den drei Finanzgerichten in NRW nach einer ausführlichen Pilotierungsphase die "eAkte" flächendeckend im Echtbetrieb eingeführt. Seitdem werden für alle neuen Verfahren keine Gerichtsakten in Papierform mehr geführt. Auch die allermeisten älteren Verfahren können umfassend digital bearbeitet werden.

In Corona-Zeiten zeigen sich die Vorteile der neuen Arbeitsweise für die Rechtsschutzgewährung in Steuer- und Zollsachen sowie bei Kindergeldstreitigkeiten. Dank der gelungenen technischen Umstellung sind die Finanzgerichte in Düsseldorf, Köln und Münster während der pandemiebedingten Einschränkungen des Geschäftsbetriebs durchweg handlungsfähig geblieben.

Sowohl Richterinnen und Richter als auch andere Gerichtsangehörige, wie z.B. Kostenbeamte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten, können im Homeoffice auf "ihre" Gerichtsakten zugreifen als wären sie im Gericht. Denn auf die eAkte kann digital von überall rund um die Uhr und von mehreren Anwendern gleichzeitig zugegriffen werden. Ein umständlicher Transport von Papierakten von einem Ort zum anderen ist damit - zumindest für die Gerichtsakten - nicht mehr erforderlich.



Quelle: Justiz NRW

Auch ohne persönliche Anwesenheit im Gericht können u.a. Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten bearbeitet und Gerichtsentscheidungen erstellt werden. Per Mausklick werden die Dokumente an die Serviceeinheiten weitergeleitet und von ihnen an die Beteiligten elektronisch versandt.

Ganz ohne Aktentransport ist die Fallbearbeitung im Homeoffice allerdings noch nicht möglich. Denn die Akten der Finanzverwaltung sind weitgehend noch nicht digital verfügbar.

Trotz der Möglichkeiten der digitalen Verfahrensbearbeitung machen sich die Auswirkungen der Pandemie natürlich auch im Finanzgericht Düsseldorf bemerkbar. Der Sitzungsbetrieb, der im Frühjahr 2020 kurzfristig eingestellt worden war, ist zwischenzeitlich wieder aufgenommen worden und wird aktuell fortgeführt. Im Vergleich zu dem Zustand "vor Corona" finden aber zur Reduzierung persönlicher Begegnungen weniger mündliche Verhandlungen und Erörterungstermine statt. Dies versuchen unsere Richterinnen und Richter durch Entscheidungen im schriftlichen Verfahren sowie Hinweisschreiben an die Beteiligten zur unstreitigen Verfahrensbeendigung bestmöglich auszugleichen.

Weitere Informationen zu der Einführung der eAkte erhalten Sie [hier](#).

Anmeldung zur virtuellen Teilnahme an unserer DStJG-Regionaltagung

Das Finanzgericht Düsseldorf richtet seit vielen Jahren in Kooperation mit der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung aus. Die diesjährige Regionalveranstaltung findet am **26.11.2020** um **17 Uhr** statt.

Aufgrund der aktuellen Situation kann die Veranstaltung nicht in dem gewohnten Rahmen stattfinden. Stattdessen wird die Veranstaltung dieses Jahr erstmals live im Internet übertragen.



Quelle: © Panther Media /ra2studio

Die aktuelle Krise hat nicht nur Einfluss auf den äußeren Rahmen der Tagung, sondern bestimmt auch ihren Inhalt. So werden zum **Thema "Steuerrecht in Zeiten der Krise"** folgende Referenten vortragen:

Ministerialrat **Dr. Peter Heinemann** (Ministerium der Finanzen NRW):
Überblick über die Regelungen der Corona-Steuerhilfegesetze

Rechtsanwalt **Prof. Dr. Jens Schönfeld** (Flick Gocke Schaumburg):
Bewertung der steuerlichen Hilfsmaßnahmen aus Beratersicht

Prof. Dr. Steffen Lampert (Institut für Finanz- und Steuerrecht, Universität Osnabrück):
Der Blick nach vorn: Überlegungen zur Entwicklung des Steuerrechts nach Überwindung der Pandemie

Wie im Vorjahr wird die Veranstaltung von Richter am Finanzgericht **Dr. Oliver Rode** moderiert.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur kostenlosen Online-Anmeldung zu der Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf

Bei einem Anteilstausch ist eine bestehende finanzielle Eingliederung des Übertragenden dem Übernehmenden als Rechtsnachfolger zuzurechnen

Eine körperschaftsteuerliche Organschaft kann im Fall eines unterjährigen Anteilstauschs im Jahr des Anteilstauschs entstehen. Dies hat der 6. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf in seinem Urteil vom 29.09.2020 entschieden und damit der im Umwandlungssteuererlass enthaltenen Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen.

Alleingesellschafter der Klägerin, einer GmbH, war eine natürliche Person (der C). Das Wirtschaftsjahr der im Jahr 2008 gegründeten Klägerin entsprach dem Kalenderjahr. Zwischen C und der Klägerin bestand keine Organschaft.

Die Klägerin und C waren an einer GmbH & Co. KG jeweils sowohl als Kommanditist als auch als Gesellschafter der Komplementär-GmbH beteiligt. Die Beteiligungshöhe betrug in beiden Gesellschaften 70% (C) und 30% (Klägerin).

Im Januar 2010 wurden mehrere Verträge geschlossen: Mit Rückwirkung zum 01.01.2010, 0:00 Uhr brachte C seine Kommanditbeteiligung und seinen Anteil an der Komplementär-GmbH zu Buchwerten in die Klägerin ein. Zudem brachte er in die von ihm neu gegründete B-GmbH seine Beteiligung an der Klägerin als Stammeinlage ein. Zwischen der B-GmbH und der Klägerin wurde ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Das beklagte Finanzamt vertrat die Ansicht, dass erst ab dem Jahr 2011 eine Organschaft zwischen der Klägerin und der B-GmbH begründet worden sei. Beim Anteilstausch sei der maßgebliche Zeitpunkt für die Organschaft der Beginn des auf

die Einbringung folgenden Wirtschaftsjahres. Die B-GmbH sei erst im Jahr 2010 gegründet worden; zum 01.01.2010 liege daher keine finanzielle Eingliederung vor.

Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass zwischen der Klägerin und der B-GmbH bereits im Jahr 2010 eine Organschaft begründet wurde. Die insofern allein streitige finanzielle Eingliederung der Klägerin sei im Jahr 2010 ganzjährig gegeben.

Bei einem Anteilstausch i.S.d. § 21 UmwStG könne eine Organschaft bei einer unterjährigen Einbringung auch im laufenden Jahr begründet werden. Zwar sei ein Anteilstausch nicht mit steuerlicher Rückwirkung möglich. Der Übernehmer sei aber der umwandlungssteuerrechtliche Rechtsnachfolger des Übertragenden und trete in dessen "Fußstapfen". Im Streitfall sei der B-GmbH daher als Rechtsnachfolgerin des C dessen finanzielle Eingliederung bis zum Zeitpunkt des Anteilstauschs zuzurechnen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die vom Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision wurde eingelegt und ist beim Bundesfinanzhof unter I R 40/20 anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 2704/17 K](#)

Verdeckte Einlage eines Anteils an einer österreichischen Kommanditgesellschaft durch eine Organgesellschaft erfüllt auf Ebene des Organträgers keinen Hinzurechnungstatbestand i.S.d. § 2a Abs. 4 Satz 1 EStG a.F.

Im Verfahren [2 K 1113/17](#) hatte unser 2. Senat u.a. zu entscheiden, ob eine Hinzurechnung nach § 2a Abs. 4 EStG a.F. im Fall einer bestehenden Organschaft auf Ebene der Organgesellschaft oder auf Ebene des Organträgers zu erfolgen hat.

Die Beteiligten stritten über die Rechtmäßigkeit einer gesonderten und einheitlichen Feststellung zu einem Hinzurechnungstatbestand des § 2a Abs. 4 Satz 1 EStG in der Fassung des § 52 Abs. 3 Satz 6 EStG in der im Streitjahr 2007 geltenden Fassung.

Die Klägerin ist eine Kommanditgesellschaft. Zwischen ihr und einer GmbH bestand eine körperschaftsteuerliche Organschaft. Die Organgesellschaft (die GmbH) war Kommanditistin einer österreichischen Kommanditgesellschaft, der A-KG.

Die GmbH erzielte aus ihrer Beteiligung an der A-KG im Jahr 1997 einen Verlust i.H.v. rund 15 Mio. DM, der in Deutschland nach dem geltenden DBA steuerfrei war. Die GmbH beantragte in ihrer Körperschaftsteuererklärung einen Abzug des steuerfreien Beteiligungsverlusts nach § 2a Abs. 3 Satz 1 EStG 1997. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass der Verlust wegen der bestehenden Organschaft nicht bei der GmbH, sondern bei den unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaftern der Klägerin anteilig abzuziehen sei. Hierzu sei auf Ebene der Klägerin ein nach § 2a Abs. 3 Satz 1 EStG 1997 begünstigter Verlust festzustellen. Es ergingen für die Gesellschaften und die Gesellschafter entsprechende Bescheide, die bestandskräftig wurden.

Im Jahr 2007 teilte die GmbH ihren Kommanditanteil an der A-KG in drei Teile und brachte diese zum 31.12.2007 in drei österreichische Kapitalgesellschaften ein, deren Alleingesellschafterin sie jeweils war. Eine Gegenleistung erhielt sie nicht.

Das beklagte Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Übertragung der Kommanditanteile eine Nachversteuerung nach § 2a Abs. 4 EStG a.F. bei den Gesellschaftern der Klägerin, bei denen im Jahr 1997 ein Verlust abgezogen worden war, auslöse. Im Feststellungsbescheid der Klägerin stellte das Finanzamt fest, dass die Klägerin aufgrund einer verdeckten Einlage von Kommanditanteilen durch eine Tochterkapitalgesellschaft in drei österreichische Kapitalgesellschaften steuerfreie Einkünfte i.H.v. rund 78 Mio. Euro erzielt habe und dass die verdeckte Einlage die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2a Abs. 4 Satz 1 i.d.F. des § 52 Abs. 3 Satz 6 EStG erfülle.

Dagegen hat sich die Klägerin erfolgreich zur Wehr gesetzt. Mit Urteil vom 09.09.2020 hat das Finanzgericht Düsseldorf die angegriffene Feststellung zum Hinzurechnungstatbestand aufgehoben.

Zur Begründung führte der Senat aus, dass weder die Klägerin noch einer ihrer Gesellschafter einen Hinzurechnungstatbestand verwirklicht habe. Eine für eine Tatbestandsverwirklichung erforderliche ausländische Betriebsstätte sei - trotz der bestehenden Organschaft - nur der GmbH zuzurechnen, weil (nur) sie Kommanditistin der österreichischen A-KG gewesen sei.

Der Klägerin könne auch keine Tatbestandsverwirklichung der Organgesellschaft, also der GmbH, zugerechnet werden. Die GmbH habe keinen Hinzurechnungstatbestand verwirklicht, weil ihr im Jahr 1997 (zu Unrecht) kein Verlustabzug gewährt worden war; eine Hinzurechnung setze einen vorangegangenen Verlustabzug voraus. Außerdem könne über die Vorschriften zur Organschaft nur ein Einkommen der Organgesellschaft zugerechnet werden, nicht aber eine Tatbestandsverwirklichung als solche.

Die Revision wurde vom Senat nicht zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [2 K 1113/17 F](#)

Keine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11 EStG für Honorarzahlungen an Pflegeeltern bei Zwischenschaltung eines freien Trägers der Jugendhilfe

Der 12. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf hat die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung unmittelbar zu fördern (§ 3 Nr. 11 EStG) abgelehnt, wenn Pflegeeltern ihr Honorar von einem kommerziellen privaten Träger der freien Jugendhilfe aufgrund einer separaten Honorarvereinbarung erhalten.

Die Klägerin betreute im Jahr 2016 in ihrem Haushalt ein minderjähriges Kind in Vollzeitpflege. Mit der Pflege des Kindes war nicht die Klägerin selbst, sondern ein freier Träger der Jugendhilfe (eine GmbH) von der zuständigen Kommune beauftragt worden. Diese GmbH übernimmt die Betreuung von Pflegekindern und erhält hierfür von der Kommune eine Vergütung. Die Pflegekinder werden in professionellen Betreuungsfamilien betreut, die jeweiligen Pflegepersonen werden für die GmbH freiberuflich auf Honorarbasis tätig. Die Höhe ihrer Vergütung wird separat zwischen der GmbH und der Pflegeperson ausgehandelt und muss vom Jugendamt nicht genehmigt werden.

Die Klägerin hatte mit der GmbH eine entsprechende Vereinbarung über die Betreuung des Kindes geschlossen. Vom Jugendamt waren der Klägerin keine Pflegeleistungen bewilligt worden. Sie war der Meinung, dass die Honorarzahlungen dennoch steuerfrei seien, weil ihr Honorar letztlich vom Jugendamt und damit aus öffentlichen Mitteln finanziert werde.

Das Finanzamt lehnte die Anwendung der Steuerbefreiungsvorschrift unter Bezugnahme auf das BMF-Schreiben vom 22.10.2018 (Bundessteuerblatt Teil I 2018, 1109) ab.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen. Die Klägerin könne die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nehmen. Sie habe ihr Honorar nicht aus öffentlichen Mitteln erhalten, sondern sei vereinbarungsgemäß von der GmbH bezahlt worden. Die Klägerin könne sich auch nicht mit Erfolg auf die Verwaltungsauffassung berufen, wonach die Steuerbefreiung auch bei einer Zwischenschaltung eines Trägers der freien Jugendhilfe gelten könne. Denn die GmbH habe keine öffentlichen Pflegeleistungen an sie weitergeleitet.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin gegen das Urteil vom 28.03.2019 war erfolgreich; das Revisionsverfahren ist unter dem Az. VIII R 37/19 beim BFH anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [12 K 3393/18 E](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Grunderwerbsteuer

Zur Grunderwerbsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 3 GrEStG einer Grundstücksübertragung zwischen Personengesellschaften bei Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 2629/18 GE](#)

Schenkungsteuer

Aussetzung der Vollziehung: Keine ernstlichen Zweifel, dass Freibetrag gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG nicht für Urenkel gilt

Die Entscheidung im Volltext: [4 V 794/20 A\(Erb\)](#)

Umsatzsteuer

Zur umsatzsteuerlichen Abgrenzung einer Bruchteilsgemeinschaft zu einer personengleichen wirtschaftlich tätigen GbR

Die Entscheidung im Volltext: [5 K 1048/17 U,AO](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernentin Dr. Ulrike Hoffsummer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsummer, ulrike.hoffsummer@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1512 bzw. -1569